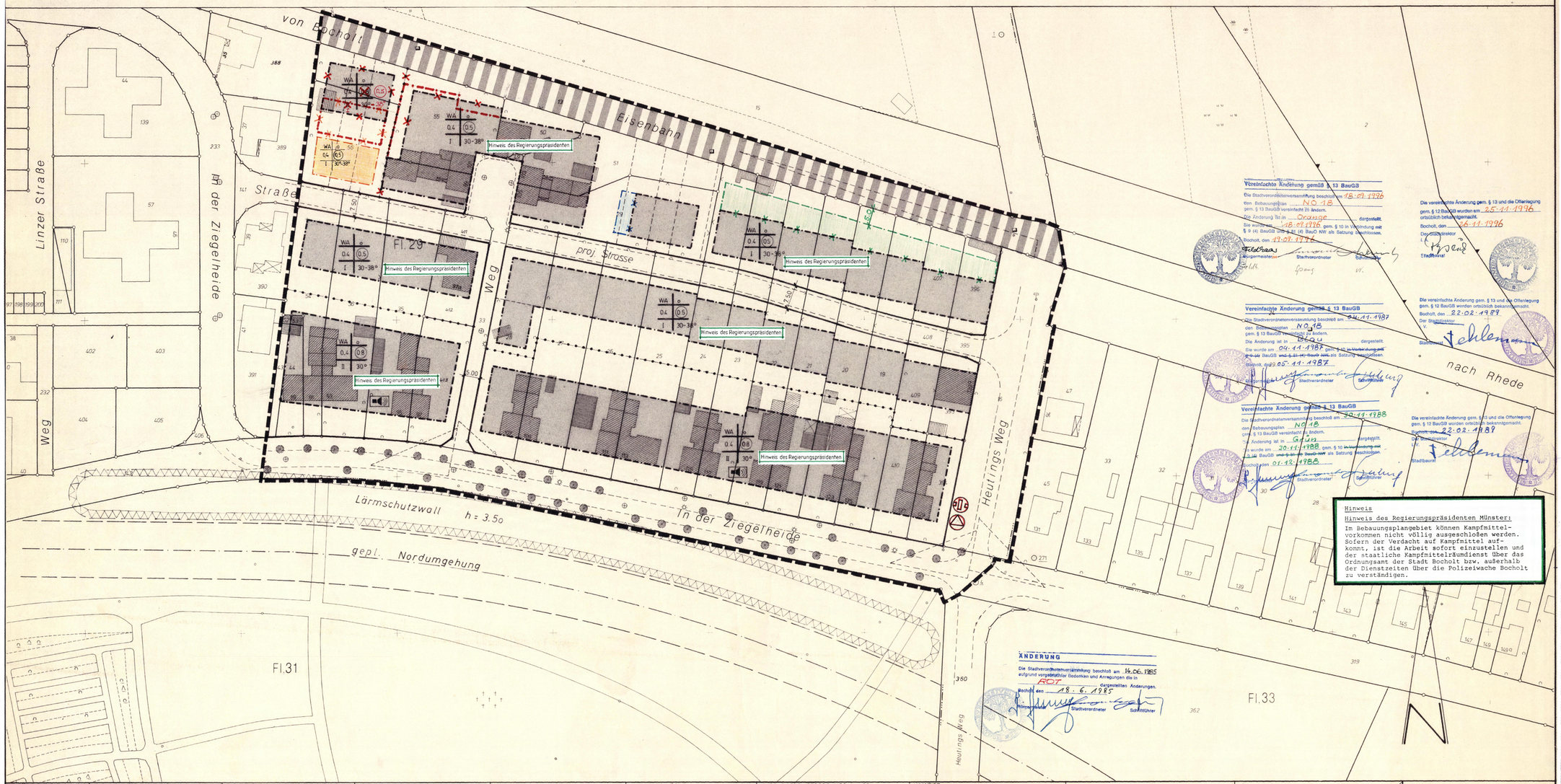
STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NO 18

ERSTE - AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET:

SÜDL. DER EISENBAHNLINIE BOCHOLT – RHEDE
BIS ZUR STRASSENPARZ. 142 (IN DER ZIEGELHEIDE)
IM WESTEN DER GRUNDST. PARZELLE 388 – 391
BIS ZUM HEUTINGSWEG (PARZELLE 16)



Hinweis

Hinweis des Regierungspräsidenten Münster:

Im Bebauungsplangebiet können Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschloßen werden. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel auftritt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Stadt Bocholt bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 18.07.1986
den Bebauungsplan NO 18
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Orange dargestellt.
Sie wurde am 18.07.1986 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 12.01.1988
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 25.11.1986 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 26.11.1986
Der Oberkreisdirektor
I.V.
Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 04.11.1987
den Bebauungsplan NO 18
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in BGU dargestellt.
Sie wurde am 04.11.1987 gem. § 10 ~~in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW~~ als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 05.11.1987
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 22.02.1989
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 20.11.1988
den Bebauungsplan NO 18
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in GAU dargestellt.
Sie wurde am 20.11.1988 gem. § 10 ~~in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW~~ als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 01.12.1988
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 22.02.1989
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 14.06.1985
aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in
Rot dargestellten Änderungen.
Bocholt, den 18.6.1985
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN	BAUL. ANL. U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	HINWEISE
Vorh. Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I II III IV Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; zwingend; GRZ Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl; BMZ 3.0 Baumassenzahl	Offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig; geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze; Baulücke	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf; Verw. Gebäude; Schule; Krankenhaus; Theater; Post; Kirche; Hallenbad; Öffentliche Parkflächen; Kindergarten; Schutzraum; Feuerwehr	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0.70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Baugrundst. für Versorg. Anl.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umspannwerk; Brunnen; Kläranlage; Umformstat.; Pumpwerk; Fernheizwerk; Wasserwerk	Empfehlung Schallschutz im Baugenehmigungsverfahren sind dem Bauherrn folgende Schallschutzmassnahmen schriftlich zu empfehlen. Fenster von Schlaf- u. Kinderzimmern, sollen eine Schallminderung von 30 dB (A) erbringen. Diese Schallschutzmassnahmen sollten spätestens zum Zeitpunkt des Baues der Umgehungsstrasse ausgeführt werden.

WASSERFLÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN	FLÄCHEN F. DIE LAND- UND FORSTWIRTSCH.	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Wasserflächen vorhanden; " geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; " geplant	Grünflächen; Parkanlage; Badeplatz; Friedhof; Dauerkleingärten; Sportplatz; Spielplatz	Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Flächen f. Stellpl. od. Garagen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen; Zu schützende Bäume	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Bahnanlagen	eingemessener Baum; Wegeführung; Teilungsvorschläge; Böschungen usw; Kanaldeckel; 13.69 NN Höhe Kanaldeckel / Kanalsohle; Hydrant; Straßenleuchte	15 Dachneigung in Grad; TH Traufenhöhe in m; FH Firsthöhe in m; SH Sockelhöhe in m; Drempel in m; Fassade; Materialien; Firstrichtung des Hauptbaukörpers; Vermaßung

DIE GETILGTEN BAUVORSCHRIFTEN SIND GEMÄß § BI.

Bocholt, den 18.6.1985
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom ..... genehmigt.
Borken, den .....
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN
NO 18 M. 1:500

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.
Bocholt, den 20.11.1980
Bech
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8 - 13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S.21).
Bocholt, den 26. Januar 1981
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat/Technischer Beigeordneter
Stadtplanungsamt
Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S.2256) durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 14.05.1980 und 28.10.1981 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.
Bocholt, den 29.10.1981
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 August 1976 (BGBl. I S 2256) in der Zeit vom 19.05.1982 bis 18.06.1982 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 19.05.1982
Der Stadtdirektor
I. A.
Stadtrat

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 14.06.1982 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 18.06.1982
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) mit Verfügung vom 9. 11. 1982 genehmigt worden.
Münster, den 4. Dez. 1985
Der Regierungspräsident
A.Z. - 35.2.1 - 5202.5/85
I.A.
Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 20.11.85 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 30.12.85 rechtsverbindlich
Bocholt, den 6.1.1986
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat/Technischer Beigeordneter